



Bern, 12. November 2015

Adressaten:

die Eidgenössischen Gerichte, die Bundesanwaltschaft und ihre Aufsichtsbehörde  
die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 4. November 2015 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den Eidgenössischen Gerichten, der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsichtsbehörde, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Anlass für die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgerichtsgesetzes bildet die Evaluation der revidierten Bundesrechtspflege. Der Bundesrat kommt in seinem Bericht vom 30. Oktober 2013 über die Gesamtergebnisse der Evaluation (BBI 2013 9077) zum Schluss, dass die Reform grossenteils gelungen ist, dass zwei Probleme indes nicht vollständig gelöst werden konnten, nämlich die Falschbelastung des Bundesgerichts und das Weiterbestehen von Rechtsschutzlücken in gewissen Bereichen. Um diese Probleme anzugehen, hat der Bundesrat im Evaluationsbericht gesetzgeberische Schritte in Aussicht gestellt.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen die (teilweise) Neuregelung des Zugangs zum Bundesgericht. Das höchste Gericht soll sich künftig zu möglichst allen grundlegenden Rechtsfragen oder sonst besonders bedeutenden Fällen äussern können, dies auch in Bereichen, in denen bisher keine ordentliche Beschwerde (Einheitsbeschwerde) beziehungsweise nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen kantonale Entscheide möglich war. Der Ausnahmekatalog betreffend Zugang zum Bundesgericht wurde überarbeitet und mit der entsprechenden Gegen Ausnahme (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder sonst besonders bedeutender Fall) versehen. Diese Gegen Ausnahme übernimmt künftig die Funktion der heutigen subsidiären Verfassungsbeschwerde. Sie hat dieser gegenüber den Vorteil, dass eine Beschwerde nicht nur gegen Entscheide kantonaler Instanzen möglich ist. Zudem sind die möglichen Beschwerdegründe nicht auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte beschränkt.

Damit die heutige Fehlbelastung des Bundesgerichts korrigiert wird, soll dieses von weniger bedeutenden Fällen, namentlich von Bagatellfällen oder Fällen, in denen erfahrungsgemäss meistens bloss (unzulässige) Sachverhaltsrügen vorgebracht werden, entlastet werden. Neue Beschränkungen soll es namentlich im Strafrecht bei



Bussen von weniger als 5000 Franken für Übertretungen und im öffentlichen Recht bezüglich Einbürgerungsentscheiden (erleichterte Einbürgerung) und eines Teils der Entscheide im Ausländerrecht geben. Bei grundlegenden Rechtsfragen oder sonst besonders bedeutenden Fällen bleibt jedoch auch hier der Zugang zum Bundesgericht gewährleistet.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen die Harmonisierung zwischen dem Bundesgerichtsgesetz und der Strafprozessordnung sowie die Anpassung der Bestimmungen über die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts.

Den Entwurf zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes sowie den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen zum Entwurf **bis am 29. Februar 2016** zukommen zu lassen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch (PDF-Version) an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

Sollte eine elektronische Zustellung nicht möglich sein, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme an folgende Behörde zu senden:

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Marino Leber (058 462 41 30; [marino.leber@bj.admin.ch](mailto:marino.leber@bj.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin